

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 251.

Sonntag den 7. September.

1856.

Bekanntmachung.

Da neuerdings wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschrift in §. 11 der Ausführungsverordnung vom 15. März 1851 zu dem Gesetze vom 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, sowohl von Seiten einzelner Vertheiligten selbst, als auch von Seiten mancher Behörden nicht immer gehörig beachtet worden ist, so wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß nach §. 11 der nurgedachten Verordnung der auf die Erlegung und Zurückzahlung von Zeitungscantionen bezügliche Schriftenwechsel mit der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern und alle von dieser oder an sie ausgestellte Quittungen kosten- und stempelfrei sind.

Diese Bekanntmachung ist nach §. 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 in alle daselbst bezeichnete Zeitschriften aufzunehmen.

Dresden, den 29. August 1856.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Benst.

Lehmann, S.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rathh. und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rathh. und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelber-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schulpocken mit Erfolg eingepflanzt worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unüberlegt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 16. Juli 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Alles Feilhalten mit Waaren in den nach Taucha zu gelegenen Orten und Fluren des unterzeichneten Kreisamts am dem auf den 15. dieses Monats fallenden Tauchaer Jahrmärkte wird hiermit bei Strafe und mit dem Bemerkten verboten, daß Zuwiderhandelnde weggeiwiesen und zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Kreisamt Leipzig, am 1. September 1856.

Bei Abwesenheit des Kreisbeamten unterzeichnet von
Coccius, Act. J.

Schilling.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriulations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen

am 20. October 1856

beginnen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serig'schen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 12. August 1856.

Die Immatriulations-Commission daselbst.

Dr. G. E. Erbmann,

h. J. Rector

zugl. in vic. des Königl. Reg.-Bevollmächtigten.

Für den Universitäts-Richter

Wittgen,

Unt.-Secretair.